

Abschnitt 10.

Stiftungen des Geschlechts von Schwerin.

Soweit die Stiftungen des Geschlechts in der Errichtung von Familien-Fideicommissen bestehen, sind sie in Abschnitt 9 behandelt worden. Die übrigen Stiftungen zerfallen in solche, welche der Familie selbst zu gute kommen, und in solche, welche fremden Interessen dienen, und sind entweder von einem Einzelnen oder gemeinsam von einer grösseren oder kleineren Anzahl von Familienmitgliedern ins Leben gerufen.

Wir lassen diese Stiftungen nach der Zeit ihrer Entstehung folgen:

1. Die Greifswalder Stipendien. Nachdem Herzog Philipp von Pommern testamentarisch der Universität Greifswald einige Last Korn vermacht hatte, damit von den Einkünften aus dieser Schenkung ein gemeinsamer Tisch für arme Studenten, welche dem geistlichen oder Lehrstande sich gewidmet, hergerichtet würde, hielt es der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) für allgemeine Pflicht, namentlich für die Pflicht der Ritterschaft und der Städte, auch an ihrem Theil mit ähnlichen Stiftungen vorzugehen, „damit wir demnächst in dieser letzten argen beschwerlichen Zeit, da vermögender Leute Kinder und viele andere gute Ingenia verderben und nicht studiren, keineswegs aber zum heiligen Predigtamt sich begeben wollen, armer Leute Kinder aber auf dem Lande und in den Städten der Theuerung halber in Universitäten nicht studiren können, durch Hilfe und Sieg des Allmächtigen Prediger und Schuldner auferziehen mögen“. Zugleich schritt er selbst zur That und übergab mittelst Urkunde¹⁾ vom 28. Novb. 1563, welche am 1. Decb. desselben Jahres von den Herzogen bestätigt wurde, „zu Steuer und Trost armer Studenten in der Greifswaldischen Universität“ ein Capital von 500 Gulden dem Rector, Decan und den Professoren mit der Verpflichtung, dasselbe zu 5 Procent anzulegen und die jährlichen Zinsen von 25 Gulden ausschliesslich zum Besten des gemeinsamen Tisches in der Oeconomia zu verwenden. Sich selber aber, seinen Söhnen und nächsten Lehnserben behielt Ulrich die „ewige Gerechtigkeit“ vor, zu diesem Tisch zwei arme Studenten, die er oder seine Erben dann wieder zu ihren Kirchen „oder anderen billigen Diensten“ gebrauchen mögen, dem Rector zu präsentiren, und sollen diese vor Anderen „unweigerlich“ den Vorzug haben. Nur für den Fall, dass die Universität Greifswald einginge oder das herzogliche Legat derselben wieder entzogen würde, will auch Ulrich mit seinen Erben berechtigt bleiben, das hergegebene Capital zurückzunehmen; doch soll es gleichwohl dann wieder armen Studenten oder armen Priestern zu gute kommen²⁾.

Das Capital ist indessen unsers Wissens niemals zurückgezogen worden.

Dem Oberpräsidenten schloss sich in der Fürsorge für die Universität Greifswald sein Sohn Joachim von Schwerin (Taf. VIII. 10) würdig an; auch er vermachte derselben in seinem Testamente vom Mai 1618 ein Capital von 500 Gulden, „dass davon ein nominirter Student in der Communität daselbst frei gehalten würde.“³⁾

2. Das Spantekower Stipendium, war eine Stiftung der Gemahlin Rüdigers von Schwerin (Taf. VIII. 23), Catharina geb. von Eickstedt, nach deren Tode am 14. Mai 1638 laut ihres Vermächtnisses nicht nur die Kirche und der Pastor zu Spantekow je 500 Thlr. empfangen, sondern auch weitere 500 Thlr. zu einem Stipendium ausgesetzt wurden, an welchem vorzugsweise Predigersöhne aus Spantekow und Biseritz Theil haben sollten, wenn sie zum Studium der Theologie befähigt befunden würden⁴⁾. Spantekow, für welches Catharina so warme Fürsorge trug, war das Stammgut ihres Gemahls und seiner Vorfahren; Biseritz in Meklenburg hatte Rüdiger von Schwerin erst 1614 angekauft⁵⁾.

3. Das Königsberger Stipendium, wurde im Jahre 1641 von Friedrich von Behr und dessen Gemahlin Emerentia Benigna geb. von Schwerin (Taf. XVI. 9), Tochter Jacobs von Schwerin aus der Linie Alschwangen (Taf. XVI. 2), an der Universität Königsberg gestiftet; es besteht daselbst

1) U. B. II. 510. — 2) Vgl. auch Th. II S. 155. — 3) Vgl. Th. II S. 168. — 4) Vgl. Th. II S. 173 und Familienbuch der von Eickstedt S. 147. — 5) Vgl. Th. II S. 172.

unter der Bezeichnung „Stipendium Behro-Schwerinianum“. Ueber dessen Zweck giebt Daniel Heinrich Arnoldt in seiner Historie der Königsbergischen Universität Th. II¹⁾ S. 6 folgende Nachricht: „Friedrich Behr, Erbherr auf Schlecken, und dessen Gemahlin Emerentia Benigna geb. von Schwerin legirten anno 1641 der Academie (zu Königsberg) das Gut Rotenau, sodass von den Gefällen desselben 33 Rthlr. 30 Gr. einem Professorsohne und eben so viel einem Studioso aus Curland, etwa einem dasigen Predigersohne, gereicht und das Curische Theil von der Familie, jenes aber von der Academie vergeben werden sollte. Nachdem das Gut verkauft worden, beträgt das Capital 1333 Rthlr. 30 Gr., und von dem Ueberschuss der Zinsen bekommt ein jeder Rector der Academie 6 Rthlr. 60 Gr.“²⁾

4. Die Alt-Landsbergischen Stiftungen. Nicht lange, nachdem der Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1), der nachmalige Oberpräsident, durch den Lehnbrief³⁾ vom 3. Octb. 1654 für seine bis dahin in der Mark Brandenburg erworbene Alt-Landsbergische Begüterung die Rechte einer Herrschaft erlangt hatte, erbat er von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Ermächtigung und erhielt sie unter dem 2. Aug. 1657⁴⁾, auf seine und der Seinigen Kosten oder auch durch milde Beisteuer namentlich reformirter Religionsverwandten eine neue reformirte Kirche „auf seinem Schlosse oder Burg zu Hohen-Landsberg (d. i. Alt-Landsberg) und daneben eine Kinderschule zu errichten und zu dotiren, auch einen oder mehrere der reformirten Religion zugethane Pfarrherren, Küster, Kirchen- und Scholdiener zu berufen“. Ueber die Art, wie Otto von Schwerin von dieser Ermächtigung Gebrauch machte, sagt Gähde in seiner Geschichte der Stadt Alt-Landsberg S. 315 Folgendes: „In dem neuen Schlosse, das Schwerin seit 1657 baute, wurde nun auch eine eigene Kapelle für die Gemeinde eingerichtet. Sie war 1662 vollendet und wurde am 27. Aug. vom Prediger Colerus in Gegenwart des Kurfürsten, der Kurfürstin, der Prinzen und vieler hoher Personen des Hofes feierlich eingeweiht. Sie lag auf der Nordseite des Schlosses im zweiten Stock über dem Hauptsaal. Als aber Schwerin später wegen der Aufnahme der kurfürstlichen Prinzen das Schloss erweiterte, baute er den linken Flügel des Schlosses auf der Südseite, ungefähr auf der Stelle, wo die jetzige reformirte Kirche liegt, zu einer neuen Kirche für die reformirte Gemeinde auf, die von ebener Erde bis zur vollen Höhe des Schlosses reichte und schöner ausgestattet war, als die erste; sie wurde 1671 eingeweiht. Zugleich mit dem Schlosse wurde ein Pfarr- und Schulhaus erbaut; wahrscheinlich war es vollendet, als der erste Prediger im Herbst 1661 anzog⁵⁾. — — — Auch sorgte Schwerin für die angemessene Dotation⁶⁾ der Kirche und der Stellen der Kirchenbeamten, und was hier der Vater nicht that, vollbrachte der Sohn“ (Otto der Jüngere von Schwerin — Taf. XVIII. 4).

Zu den mit der Kirche verbundenen Stiftungen gehörte ferner ein Hospital, welches Otto der Aeltere von Schwerin an Stelle des im 30jährigen Kriege untergegangenen gründete, indem er ein Haus erwarb und zur Aufnahme und Verpflegung von 12 Frauen und einem Manne (welcher am Thore Almosen für das Hospital einsammeln sollte) durch Stiftungsurkunde vom 25. Jan. 1675 bedeutende Natural-Einkünfte bestimmte. Ottos Sohn indessen verkaufte dieses Haus und erbaute, aber nur für 6 Hospitaliten, ein anderes auf der Stelle, auf welcher das ursprüngliche Hospital gestanden hatte⁷⁾.

Endlich wurde auch noch eine Bibliothek für die Geistlichen beider Gemeinden zu Alt-Landsberg durch Otto den Aelteren angelegt und durch dessen Sohn erweitert⁸⁾.

Zwei selbständige Stiftungen Ottos des Jüngeren von Schwerin zu Alt-Landsberg waren die Prediger-Wittwenkasse und das Waisenhaus.

Die erstere erfolgte durch Urkunde⁹⁾ vom 10. Decb. 1691. Nach derselben errichtete der „Wirkliche Geheime Rath Otto Freiherr von Schwerin“ im Anschluss an die kurfürstliche Verordnung d. d. Cöln a./Sp. den 2. Apr. 1691, laut deren *zum behuf eines jährlichen unterhalts vor künftige predigerwittwen und -waysen vermittelst eines jährlichen beytrages eines thalers von jedem prediger unter jeder inspection ein fundus zu jährlicher versorgung einer jeden predigerwittwe oder hinterlassner waysen etwan mit 10 rthlr. angeschafft werden sollte*, für seine Herrschaft Alt-Landsberg eine besondere Stiftung, *weiln die zur herrschaft Alt-Landsberg gehörige so reformirte als Luther'sche prediger theils unter keine inspection gehörten, theils auch unter verschiednen inspectionen vertheilt wären, also dasz dasjenige, so sie (Otto von Schwerin) zu beneficirung der prediger in ihrer herrschaft selbst beizutragen entschlossen, ihnen nicht zustatten kommen können würde, wann die collecte nicht in ihrer selbst eignen herrschaft beisammen gehalten werden sollte*. Otto wollte daher nach Anleitung des Artikels 9 der genannten Verordnung *nicht allein zu beibehaltung, sondern auch zu verbeszrung des jährlichen wittwen- und waysengehalts, und damit selbiger zu füglicherer eintheilung in quar-*

1) Gedruckt zu Königsberg 1746. — 2) Vgl. auch Th. II S. 286. — 3) U. B. II. 615. — 4) U. B. II. 617. — 5) Das ursprüngliche von Schwerin erbaute Haus ist (nach Gähde) in der Nacht vom 23. zum 24. April 1854 abgebrannt. — 6) Bei Gähde a. a. O. S. 315 und 316 wird genau angegeben, worin die Dotation bestanden hat. — 7) Vgl. Gähde a. a. O. S. 317 und 318. — 8) Vgl. ebend. S. 319. — 9) Eine beglaubigte Abschrift derselben wird im Geh. Staatsarchive zu Berlin aufbewahrt.

tale oder gar in monathe bisz auf 12 rthlr. gebracht werden möchte, ausser dem jährlichen beitrage der prediger selber annoch einige andere mittel mehr hierzu respectue widmen und befördern, damit vermittelt göttlicher gnade und segens nicht allein ein nöthiger vorrath zu unterhaltung der predigerwitwen und -waysen angeschaffet, sondern auch vielleicht ein überschusz besorget werden möge, welcher dienen könne, einigen sich zum studiren wohlanlassenden kindern dieser herrschaft unter die arme zu greifen und also die künftige vacirende pfarren oder sonst das liebe vaterland mit tüchtigen alumnis zu versorgen.

Für diese Zwecke schenkte Otto der Stiftung 1) zwei Werderhufen bei Alt-Landsberg, 2) die dortige Baufeld'sche Hufe, und versprach 3) für die Dauer seines Lebens eine Beisteuer von jährlich 100 Thlr. Dagegen sollten auch sowohl die gegenwärtigen Prediger der Herrschaft Alt-Landsberg ausser dem jährlichen Beitrage gleich bei antritt dieses wercks ein jeder für seine person vier rthlr. erlegen, als auch die künftig berufenen gleichmässige summe bei ihrem antritt ohne der ordinären collecte beizutragen. Wenn ein Prediger mehrere Pfarren hätte, sollten von einer jeden matre oder unica 1 rthlr., von einer jeden filia aber 6 gr. jährlich ad cassam entrichtet werden. Auch wendet sich der Stifter an die gesammten Einwohner seiner Herrschaft, Gott zu Ehren und den Ihrigen zum Besten *seinel pro semper* etwas beizutragen, und er zweifelt nicht an deren Bereitwilligkeit, *weila die kinder dererjenigen unterthanen, so ihrem vermögen nach gutwillig und mildiglich hiezu mit concurriret, bei begebendem falle der alimention ihrer kinder auf universitaeten vor andern in consideration kommen, hingegen die kinder derjenigen, so ihren nahmen in diesem buche nicht angezeichnet wissen wollen, gar nicht admittirt werden sollen.* Schliesslich bestimmte noch Otto von Schwerin zum Besten der Stiftung: *Dafern auch bei vorfallenden contracten, gerichtlichen vergleichen oder dergleichen abhandlungen im ante der amtmann die parten zu erlegung eines gottesheilers disponiren könnte, soll selbiger in die lade geworfen werden.* Uebrigens sollte der jedesmalige Amtmann wegen der Führung der bezüglichen Register und in consideration der vorthelle, *so er durch seinen fleisz dieser casse schaffen kann, allein befugt seyn, praestitis praestandis wie ein prediger auch vor seine wittib oder kinder sub iisdem conditionibus gleichmässiges beneficium sich zu getrösten.*

Unter dem 14. März 1696 erhielt die Stiftung die kurfürstliche Bestätigung¹⁾.

Die Stiftung des Waisenhauses erfolgte am 6. Sept. 1699. Otto von Schwerin liess auf dem Hofe der Pfarre ein zweistöckiges Haus errichten, bestimmte, dass 12 Waisenkinder in demselben Aufnahme finden, und dotirte die Anstalt mit 2 Hufen Land und mit einem Capital von 2000 Thlr.²⁾

Die Familie von Schwerin hat freilich schon im Jahre 1708 zu Gunsten des ersten Preussischen Königs der Herrschaft Alt-Landsberg entsagen müssen³⁾; aber ihre segensreichen Stiftungen daselbst werden die Erinnerung an sie dort unauslöschlich erhalten.

5. Das von Schwerin'sche Hospital zu Sarnow im Pommerschen Kreise Anclam, auch Kloster genannt, ist eine Stiftung des Grafen Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 1) und befindet sich mit der von ebendemselben errichteten Capelle und Schule unter einem Dach. Das diese Institute umfassende Gebäude ist von Hans Bogislav, wie eine Inschrift über der Thür besagt, *aus Liebe und Fürsorge für seine arme Unterthanen unter der wachsamen Aufsicht des Fräuleins Juliana Sophia von Schwerin*, seiner Schwester (Taf. X. 35), in der Zeit von 1752—1755 errichtet worden und kostete 2110 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. Für die Hospitaliten sind 3 Stuben und 17 Kammern in 2 Stockwerken bestimmt; sie geniessen freie Wohnung und Garten⁴⁾.

6. Das von Schwerin'sche Hospital zu Landsberg im Ostpreussischen Kreise Preussisch-Eylau, wurde im Jahre 1780 von dem Grafen Ludwig Otto Sigismund von Schwerin (Taf. XVIII. 29), zu dessen Wildenhoff'scher Begüterung damals auch die genannte Stadt Landsberg gehörte, erbaut, für 16 Personen eingerichtet und vorzugsweise auf das Gut Zandersdorf fundirt⁵⁾.

7. Das von Schmettau-Schwerin'sche Fräuleinstift zu Rietschütz im Schlesischen Kreise Glogau, ist testamentarisch von der Gemahlin des Grafen Friedrich Alexander von Schwerin, Agnes Charlotte Christiane Wilhelmine geb. Freiin von Schmettau (Taf. XVIII. 32) am 22. März 1782 errichtet und unter dem 6. Mai desselben Jahres durch König Friedrich II. bestätigt worden. Die Bestimmungen der Stiftung sind in dem Auszuge des Testaments, welcher dem Urkundenbuche eingereiht worden, ausführlich mitgetheilt⁶⁾. Für das Geschlecht von Schwerin haben dieselben insoweit Bedeutung, als gleich bei der Errichtung des Testaments zwei Töchter der Stifterin, die Gräfinnen Christiane Julie und Bernhardine Henriette von Schwerin (Taf. XVIII. 40 und 42), zu Stiftsfräulein und eine dritte Tochter, die Gräfin Wilhelmine von Schwerin (Taf. XVIII. 41), zur Nachfolge designirt wurden, und als überhaupt, falls

1) Das Concept derselben befindet sich ebenfalls im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — 2) Gähde, a. a. O. S. 318. —

3) Vgl. Th. II S. 319. — 4) Vgl. S. 29 und 30, Th. II S. 206 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I. S. 358. —

5) Vgl. S. 81 und Th. II S. 321. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 30.

jernals in den zunächst zur Succession berechtigten gräfl. von Schmettau'schen Linien, der Pommerziger, der Woldemar'schen oder Holtorpischen und der Stück'schen Linie, zum Eintritt in das Stift geeignete Fräulein nicht vorhanden wären, die Succession in die weibliche Nachkommenschaft der gräfl. von Schwerin'schen Familie übergehen sollte und zwar dergestalt, dass immer diejenigen Candidatinnen einträten, welche die nächste Verwandtschaft mit dem verstorbenen Gemahl der Stifterin, dem Grafen Friedrich Alexander von Schwerin, nachweisen könnten und welche im Falle gleich naher Verwandtschaft von der Seniorin und dem Stiftsinspector zu Stiftsfräulein erkoren würden.

Die Stiftung wurde auf die im Schlesischen Kreise Glogau belegenen Güter Rietschütz, Schabitz und Ilkowitz fundirt und zuvörderst für 5 Stiftsfräulein eingesetzt. Die Haupterin, so lautet die Bestimmung, wird Seniorin und hat den Niessbrauch der Güter, so lange sie unverheirathet ist, muss aber an 4 Stiftsfräulein freie Wohnung auf dem Schlosse zu Rietschütz, freie Verpflegung und einen jährlichen Geldbetrag von 100 Thlr. geben. Bei etwaigem Anwachsen des Capitals auf 75,000 resp. auf 100,000 Thlr. soll die jährliche Pension auf 150 resp. 200 Thlr. erhöht, auch die Zahl der Stiftsstellen um zwei vermehrt werden. Candidatinnen unter 12 Jahren und katholischer Religion sind von der Stiftung ausgeschlossen¹⁾.

8. Die Wolfshagen'sche Stiftung, wurde 1854 durch den Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin (Taf. XIX. 18) zur Unterstützung von Invaliden aus den Befreiungskriegen errichtet. Sein Sohn Graf Carl Alexander von Schwerin (Taf. XIX. 24) begründete 1865 als „National-Dank“ noch eine Zusatz-Stiftung für deren Wittwen und Waisen²⁾.

9. Die Feldmarschall Schwerin-Erinnerungs-Stiftung, wurde durch 10 Mitglieder des Geschlechts von Schwerin³⁾ am 4. Sptb. 1857 zur Erinnerung an ihren glorreichen Ahnherrn, den 100 Jahre zuvor, am 6. Mai 1757, in der Schlacht bei Prag siegreich gefallenen General-Feldmarschall Grafen Curt Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) ins Leben gerufen. Sie bildet eine Specialstiftung der Allgemeinen Landesstiftung National-Dank und hat den Zweck, würdige und bedürftige Invaliden der Preussischen Armee unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen des Anclamer Kreises durch Geldspenden zu unterstützen. Das für diesen Zweck gleich anfänglich von den Stiftern hergegebene Capital betrug 700 Thlr.

Die Stiftungsurkunde vom genannten Tage ist durch den höchsten Protector der Allgemeinen Landesstiftung, den (damaligen) Prinzen von Preussen, unter dem 15. Octb. 1857 „mit seinen besten Segenswünschen“ bestätigt worden.⁴⁾

10. Die von Schwerin'sche Familienstiftung. Die erste Anregung zu dieser dem ganzen Geschlecht von Schwerin zu gute kommenden Stiftung gab das der Gesamtfamilie durch die Allerhöchsten Erlasse⁵⁾ vom 12. Octb. 1855 und 17. Febr. 1858 verliehene Recht zur Präsentation eines ihrer Mitglieder für das Preussische Herrenhaus. Schon auf dem Familientage vom 22. Jan. 1859, auf welchem das Statut⁶⁾ über die Ausübung dieses Rechts beschlossen ward, fand nicht nur der Wunsch nach einer Familienstiftung im Allgemeinen Ausdruck, sondern es wurde auch sogleich in § 5 des Statuts protocollarisch festgesetzt, dass von dem (in derselben Verhandlung erwählten) Vorstände an dem nächsten Familientage der Herren von Schwerin-Spantekow bereits das Statut zu einer Familienstiftung vorgelegt werden sollte; ebenso erklärten sich schon auf diesem Familientage von 1859 mehrere Mitglieder zu erheblichen Beiträgen bereit. Der Vorsitzende des Vorstandes, der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow (Taf. XXI. 19), liess es indessen bei der formellen Ausführung des gedachten Beschlusses nicht bewenden, sondern schritt durch Urkunde⁷⁾ vom 21. Juli 1860, welche am 21. Sptb. desselben Jahres vom Königl. Kreisgericht zu Anclam bestätigt wurde, sofort zur wirklichen Errichtung der Stiftung. Zweck derselben sollte sein, den unverheiratheten ehelichen Töchtern aller von Schwerin'schen Familien-Mitglieder, sowie ihren ehelichen Söhnen, welche sich dem Militärdienste oder den Studien widmen, nach näherer Bestimmung der Urkunde über deren Qualification Renten und Stipendien zu gewähren.

Das Stiftungsvermögen, welches zur Zeit der Errichtung der Stiftung bereits 11,400 Thlr. betrug und theils von deren Begründern, theils von anderen Familien-Mitgliedern beigetragen war, sollte zunächst zinsbar angelegt und der Zinsbetrag so lange zum Capital geschlagen werden, bis letzteres auf 25,000 Thlr. angewachsen wäre; alsdann sollten $\frac{1}{3}$ der jährlichen Revenüen zur Gewährung von Renten an unverheirathete Töchter verwendet, $\frac{1}{3}$ dem Stiftungscapitale hinzugefügt werden und zwar so lange, bis aufs Neue 25,000 Thlr. sich angesammelt hätten. Von da ab sollten $\frac{1}{2}$ der Revenüen dieser zweiten Capitalsrate zur Gewährung von Stipendien an Schwerin'sche Söhne verwendet werden können, während $\frac{1}{3}$ wiederum zum Stiftungscapitale hinzuzutreten hätte so lange, bis ein Vermögen von 100,000 Thlr. erreicht

1) Vgl. auch Th. II S. 322. — 2) Vgl. ebend. S. 341 unter No. 24. — 3) und 4) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 38. — 5) U. B. II. 728 und 729. — 6) U. B. II. 730. — 7) U. B. II. 732. — Abänderungen der Stiftungsurkunde erfolgten durch die Beschlüsse vom 19. Febr. 1868 und 13. Juli 1872. — Siehe U. B. II. 733.

wäre. In diesem Falle sollten dessen Revenüen vollständig für die Zwecke der Stiftung zur Verwendung gelangen.

Hinsichtlich der Verwaltung der Stiftung wurde bestimmt, dass sie durch den Familienrath und durch das von demselben zu erwählende, aus einem Vorsteher und zwei anderen gleich berechtigten Mitgliedern bestehende Curatorium zu erfolgen habe. Zum Eintritt in den ersteren und damit zur Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung soll jeder selbständige Schwerin berechtigt sein, welcher dem Stiftungscapital einen einmaligen Beitrag von wenigstens 200 Thlr. zuwendet. Gegenwärtig (1878) bilden 19 Mitglieder des Geschlechts den Familienrath¹⁾.

Elf Jahre, nachdem diese Stiftung ins Leben gerufen worden, am 1. Juli 1871, konnte mit der Zuwendung von Renten an Schwerin'sche Töchter begonnen werden. Zur Zeit gewährt die Stiftung bereits 10 Beneficien dieser Art, jedes im Betrage von 300 Mark.

Abschnitt II.

Beinamen des Geschlechts von Schwerin.

Characteristisch für das Geschlecht von Schwerin ist die beträchtliche Zahl seiner Beinamen. Wir meinen nicht solche, welche wegen einer besonderen körperlichen Beschaffenheit dem Einzelnen beigelegt worden sind und mit diesem wieder verschwanden, wie: der grosse Heine (Taf. I. 25), der lange Werner (Taf. V. 30), der lange Curd (Taf. V. 42 und 51), der blonde Schwerin und der schwarze Schwerin (Taf. XXI. 3 und 4), auch nicht solche, welche durch Andeutung des Alters Vater und Sohn oder zwei Vettern, weil sie gleichen Vornamens waren, unterscheiden sollten, wie: der junge Heine (Taf. I. 25), sondern diejenigen Beinamen, welche ursprünglich zwar ebenfalls der einzelnen Person gegeben wurden, dann aber für deren Nachkommen in Gebrauch blieben und angesehentlich den Zweck hatten, bei der häufigen Wiederkehr desselben Vornamens, welche in einem so zahlreichen Geschlecht, wie das Schwerin'sche, unvermeidlich war, zunächst die einzelnen Personen und weiterhin die einzelnen Zweige der Familie sicher auseinander zu halten²⁾.

1) Deren Namen sind:

1. Wilhelm Stanislaus Hermann Graf von Schwerin auf Göhren (Taf. XIX. 25),
Vorsitzender des Curatoriums.
2. Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin auf Janow („ XXI. 25),
Mitglied des Curatoriums.
3. Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther Graf von Schwerin auf Schwerinsburg . . („ XII. 31),
Mitglied des Curatoriums.
4. Hellmuth Friedrich Otto Dettlof Graf von Schwerin auf Zietzen („ XII. 40).
5. Bernhard Ludwig Carl Wilhelm Hellmuth Graf von Schwerin auf Ducherow („ XII. 43).
6. Heinrich Friedrich Maximilian Curd Graf von Schwerin auf Putzar („ XII. 48).
7. Carl Alexander Graf von Schwerin auf Wolfshagen („ XIX. 24).
8. Friedrich Curd Fabian Emil Graf von Schwerin auf Bohrau („ XIV. 28).
9. Otto Wilhelm Carl Engelhard von Schwerin, Landrath, zu Sensburg („ XV. 28).
10. Franz Henning Graf von Schwerin zu Berlin („ XII. 44).
11. Bogislav Conrad Adolf Graf von Schwerin auf Tamsel („ XIX. 26).
12. Kurd Ludwig Adalbert von Schwerin, Gouverneur zu Metz („ III. 96).
13. Fabian Ottomar Carl Graf von Schwerin zu Creutaburg („ XVIII. 47).
14. Carl Johann Gustaf Adolf Julius Freiherr von Schwerin auf Skarhult („ XX. 65).
15. Gustaf Alexis Freiherr von Schwerin zu Jönköping („ XX. 52).
16. Adolf Henning Graf von Schwerin zu Borkhult („ XI. 36).
17. Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig Graf von Schwerin-Walsleben („ XVIII. 59).
18. Friedrich Curd Alexander Graf von Schwerin auf Willmersdorf („ XIV. 24).
19. Otto Heinrich Gustav Eugen Graf von Schwerin auf Wildenhoff („ XVIII. 64).

2) Wenn einige dieser Beinamen in den uns bekannt gewordenen Urkunden ebenfalls nur einmal oder nicht oft erscheinen, so ist doch bei dem mit deren Wahl verbundenen Zwecke anzunehmen, dass sie in Wirklichkeit sowohl häufiger bei derselben Person als auch bei deren Descendenz werden in Anwendung gekommen sein.